



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2018	Heilbad Heiligenstadt, den 16.10.2018	Nr. 34
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

43. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24.10.2018 ... 228

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld ... 229

Erste Änderungssatzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld ... 233

Öffentliche Ausschreibung

Erneuerung, Ergänzung und Instandsetzung Führungskraftwagen ... 235

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Trink- und Abwasserzweckverband „Ober Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 23.10.2018 ... 238

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

43. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24.10.2018

Die 43. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, den 24.10.2018 um 14:00 Uhr

im Kreistagssaal des Landkreises Eichsfeld, Göttinger Straße 5, Heilbad Heiligenstadt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1.** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.** Festlegung der Tagesordnung
- 3.** Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 42. Sitzung des Kreisausschusses am 12.09.2018
- 4.** Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 12.10.2018

Der Landrat

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), der §§ 33, 39 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch den Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21, 23 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2017 (GVBl. S. 371), sowie der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO) in der Fassung vom 29.03.2012 (GVBl. S. 116) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in der Sitzung vom 26.09.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die der Landkreis Eichsfeld nach Maßgabe des § 24 SGB VIII und § 2 Abs. 4 ThürKitaG gewährt.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern i. S. von § 1 Abs. 4 ThürKitaG des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. der Beendigung der Leistungsgewährung.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes bzw. Urlaub und Krankheit der Tagespflegeperson bleibt die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme des Platzes in Kindertagespflege unberührt.

§ 3 Bemessung des Kostenbeitrages

- (1) Die Bemessung des monatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und der ergänzenden Kindertagespflege ist abhängig von der Höhe des Einkommens der Familie, der täglichen Betreuungszeit und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird.
- (2) Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sowie Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (3) Solange die Eltern eine Einkommensprüfung nicht wünschen und keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen, erfolgt die Festlegung des Kostenbeitrages für die gewählte Betreuungszeit nach der höchsten Einkommensstufe.
- (4) Die Kostenbeitragshöhe für die Kindertagespflege ist der Anlage zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

- (5) Beginnt oder endet die Kindertagespflege innerhalb eines laufenden Monats, wird der Kostenbeitrag für Kalendertage berechnet. Grundlage zur Berechnung des anteiligen Kostenbeitrages sind 30 Tage für jeden Monat.

§ 4 Einkommen

- (1) Bei der Einkommensermittlung wird das Bruttoeinkommen der Familie laut § 3 Abs. 2 dieser Satzung zugrunde gelegt. Maßgeblich ist das Einkommen der letzten 12 Monate vor Beginn der Kindertagespflege. Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommenssteuerbescheid des vergangenen Kalenderjahres oder andere geeignete Nachweise (Lohn-/ Gehaltsbescheinigungen, Gewinn-/ Verlustrechnung, Bewilligungsbescheide wie Kindergeldbescheide, Elterngeldbescheide, ALG-I- und -II-Bescheide, Unterhaltstitel usw.).
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 ist das Zwölfwache des glaubhaft gemachten Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen der letzten 12 Monate.
- (3) Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Elternteils ist nicht zulässig. Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.
- (4) Bruttoeinkommen nach dieser Satzung sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, das Kindergeld sowie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes für die Erziehungsberechtigten und das Kind, für das Kindertagespflege gewährt wird.
- (5) Von dem Bruttoeinkommen sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:
- bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkünften: 40 %
 - bei Beamtenbezügen: 25 %
 - bei lediglich steuerpflichtigen Einkünften: 50 %
 - bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften: 16 %
 - bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 5 %

Bei Beamten kann, wenn geeignete und begründete Unterlagen vorliegen, die Kranken- und Pflegeversicherung zusätzlich in Abzug gebracht werden.

Von Sozialleistungen, Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen werden keine Pauschalbeträge abgesetzt. Unterhaltszahlungen der Kostenbeitragsschuldner können vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.

Werden Leistungen zur Tagesbetreuung eines Kindes im Rahmen von SGB II- oder SGB III-Leistungen gewährt, so sind diese als zweckbestimmte Leistungen zweckentsprechend zu verwenden. Sie werden bei der Feststellung des zu leistenden Kostenbeitrages nicht dem Einkommen hinzugerechnet

- (6) Die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind als zweckgleiche Leistung für die Finanzierung der Kindertagespflege an den Landkreis abzutreten (vgl. § 83 SGB III – Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung). Bei Bezug von BAföG findet § 14b BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) Anwendung.
- (7) Nach § 88 Abs. 1 SGB XII können zweckgleiche Leistungen neben einem Kostenbeitrag verlangt werden.

- (8) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis zur Höhe von 300,00 € bzw. in den Fällen des § 6 Satz 2 (BEEG) bis zu einer Höhe von 150,00 € nicht als Einkommen berücksichtigt.

§ 5 Betreuungszeit

Für die Staffelung der Betreuungszeit wird eine pauschalisierte Einteilung in Halbtags-, 2/3- und Ganztagsbetreuung vorgenommen. Die Halbtagsbetreuung umfasst einen Stundenumfang von mindestens 4 Stunden, die 2/3-Betreuung von mindestens 6 Stunden und die Ganztagsbetreuung von mindestens 8 Stunden pro Tag.

§ 6 Verfahren, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 30. eines jeden Monats fällig und an den Landkreis Eichsfeld zu entrichten.
- (3) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (vgl. § 4 Abs. 1) zu belegen.
- (4) Die Kostenbeitragsschuldner haben gem. § 60 SGB I dem Jugendamt unverzüglich und un-
aufgefordert jede Änderung der persönlichen sowie wirtschaftlichen Verhältnisse unter Vorlage geeigneter Unterlagen anzuzeigen.
- (5) Der Kostenbeitrag wird gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. November 2018 in Kraft. Die bisherige Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld vom 01.04.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 16.10.2018

gez. Dr. Henning
Landrat

- Siegel -

Anlage
Kostenbeitragstabellen

Bemessung des Kostenbeitrages in der Kindertagespflege ab 01.11.2018

Kinder im Alter von 0 - 3 Jahr									
Einkommensgruppen	Ganztagsbetreuung (8h -9h)			2/3 Betreuung (6h - 7h)			1/2 Betreuung (4h - 5h)		
	Kostenbeitrag der Eltern			Kostenbeitrag der Eltern			Kostenbeitrag der Eltern		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 22.800 €	139,00 €	134,00 €	130,00 €	121,00 €	118,00 €	115,00 €	112,00 €	110,00 €	108,00 €
27.600 €	182,00 €	173,00 €	165,00 €	147,00 €	141,00 €	136,00 €	129,00 €	125,00 €	122,00 €
32.400 €	227,00 €	213,00 €	200,00 €	173,00 €	165,00 €	157,00 €	146,00 €	141,00 €	136,00 €
37.200 €	271,00 €	253,00 €	235,00 €	200,00 €	189,00 €	178,00 €	164,00 €	157,00 €	150,00 €
42.000 €	315,00 €	293,00 €	271,00 €	226,00 €	213,00 €	200,00 €	182,00 €	173,00 €	164,00 €
46.800 €	359,00 €	333,00 €	306,00 €	253,00 €	237,00 €	221,00 €	199,00 €	189,00 €	178,00 €
51.600 €	404,00 €	373,00 €	342,00 €	279,00 €	260,00 €	242,00 €	217,00 €	204,00 €	192,00 €
56.400 €	448,00 €	413,00 €	377,00 €	305,00 €	284,00 €	263,00 €	234,00 €	220,00 €	206,00 €
51.600 €	492,00 €	452,00 €	413,00 €	332,00 €	308,00 €	284,00 €	252,00 €	236,00 €	220,00 €
66.000 €	537,00 €	492,00 €	448,00 €	358,00 €	332,00 €	305,00 €	269,00 €	252,00 €	234,00 €
über 66.000 €	586,00 €	537,00 €	487,00 €	388,00 €	358,00 €	329,00 €	289,00 €	269,00 €	250,00 €

Kinder im Alter von 3 - 5 Jahre									
Einkommensgruppen	Ganztagsbetreuung (8h-9 h)			2/3 Betreuung (6 h-7h)			1/2 Betreuung (4h -5h)		
	Kostenbeitrag der Eltern			Kostenbeitrag der Eltern			Kostenbeitrag der Eltern		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 22.800 €	127,00 €	124,00 €	121,00 €	109,00 €	108,00 €	106,00 €	101,00 €	100,00 €	99,00 €
27.600 €	161,00 €	154,00 €	147,00 €	125,00 €	122,00 €	119,00 €	107,00 €	106,00 €	105,00 €
32.400 €	194,00 €	184,00 €	174,00 €	141,00 €	136,00 €	131,00 €	114,00 €	112,00 €	110,00 €
37.200 €	228,00 €	214,00 €	201,00 €	156,00 €	150,00 €	144,00 €	121,00 €	118,00 €	115,00 €
42.000 €	261,00 €	244,00 €	228,00 €	172,00 €	164,00 €	156,00 €	128,00 €	124,00 €	121,00 €
46.800 €	295,00 €	275,00 €	254,00 €	188,00 €	178,00 €	169,00 €	134,00 €	130,00 €	126,00 €
51.600 €	328,00 €	305,00 €	281,00 €	203,00 €	192,00 €	181,00 €	141,00 €	136,00 €	132,00 €
56.400 €	362,00 €	335,00 €	308,00 €	219,00 €	207,00 €	194,00 €	148,00 €	142,00 €	137,00 €
61.200 €	395,00 €	365,00 €	335,00 €	235,00 €	221,00 €	207,00 €	155,00 €	148,00 €	142,00 €
66.000 €	429,00 €	395,00 €	362,00 €	250,00 €	235,00 €	219,00 €	161,00 €	155,00 €	148,00 €
über 66.000 €	466,00 €	429,00 €	391,00 €	268,00 €	250,00 €	233,00 €	169,00 €	161,00 €	154,00 €

* Orientierung an den Jahresbeträgen der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.01.2018)
Die Beträge sind alle abgerundet.
In die Kostenkalkulation zum Höchstwert fließen u.a. mit ein: laufende Geldleistungen, Versicherungsersatzung der TPF, prozentuale Personalkosten Fachberatung und Wirtschaftliche Jugendhilfe, kalkulatorische Miete, Nebenkosten, Ausstattung mit technischen Geräten

Bemessung des Kostenbeitrages in der ergänzenden Kindertagespflege

Der Kostenbeitrag wird parallel zur Bemessung des Kostenbeitrages in der Kindertagespflege gestaffelt nach Einkommensgruppen und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird und der täglichen Betreuungszeit.

Berechnung:	u. 20h	20-24h	ü. 24h
Förderleistung/h	2,53 €	2,53 €	2,53 €
Sachkosten/h	1,20 €	1,20 €	1,20 €
Personalkosten/h	0,54 €	0,54 €	0,54 €
	4,27 €	4,27 €	4,27 €
zzgl. Sockelbetrag	40,00 €	30,00 €	20,00 €

Erläuterung zur ergänzenden Tagespflege:

Einkommensgruppe	%-Satz	Beispiel:
bis 22.800 €	9%	Betreuungsumfang 10 h / Monat, EG 27.600 €, 1. Kind
27.600 €	18%	
32.400 €	27%	10 h * 4,27 €/h + 40,00 € = 82,70 € (Höchstkostenbeitrag)
37.200 €	36%	Einkommensgruppe 27.600 € => vom Höchstkostenbeitrag sind 18 %
42.000 €	45%	als Kostenbeitrag zu zahlen
46.800 €	54%	Dies entspricht einem Kostenbeitrag von 14,89 € gerundet 14,00 €.
51.600 €	63%	Ab dem 4. Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
56.400 €	72%	
61.200 €	81%	
66.000 €	90%	
über 66.000 €	100%	

Erste Änderungssatzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld

Aufgrund von § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in der Sitzung am 26.09.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Eichsfeld zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld vom 02.03.2016, veröffentlicht am 22.03.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 08/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. § 2 wird gestrichen.
3. § 3 wird zu § 1
4. § 4 wird zu § 2 und erhält folgende Fassung:

Tagespflege ist zu gewähren, wenn:

1. ein Antrag durch die Eltern/Personensorgeberechtigten gestellt wird,
2. sie in der Person des Kindes begründet ist und für das Wohl des Kindes erforderlich und geeignet erscheint,
3. ein Kind im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist,
4. die Förderung eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Kindertagespflege für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, da die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in der Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i. S. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist jeweils zum 01. oder 15. eines Monats möglich.

5. § 5 wird zu § 3 und folgendermaßen geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 hinzugefügt:

„Die Erstattung der laufenden Geldleistungen erfolgt gem. § 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII in Verbindung mit § 23 ThürKitaG zum 1. des Monats.“

- b) Absatz 2 wird zu Absatz 3 und folgendermaßen geändert:

Die Worte „des Tagespflegegeldes“ und „des überzahlten Tagespflegegeldes“ werden durch die Worte „der laufenden Geldleistung“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift mit der Auszahlung der laufenden Geldleistung.“

- d) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingeführt:

„Die Tagespflegeperson hat zum 10. eines jeden Monats einen Nachweis über die tatsächlich erbrachten Betreuungsleistungen für den vorausgegangenen Monat vorzulegen. Kommt eine Tagespflegeperson der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, kann der Jugendhilfeträger die Leistung bis zur Nachholung der Verpflichtung ganz oder teilweise entziehen. Die Leistungen dürfen nur entzogen werden, wenn die Tagespflegeperson auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist. Wird die Verpflichtung nachgeholt, hat der Jugendhilfeträger die entzogenen Leistungen nachträglich zu erbringen.“

6. § 6 wird zu § 4 und Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt angepasst:

Das Wort „Wohlfahrtspfleg“ wird durch das Wort „Wohlfahrtspflege“ ersetzt.

7. § 7 wird zu § 5 und wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 wird wie folgt angepasst:

Nach dem Wort „entsprechend“ wird „§ 8 Absatz 4 ThürKitaG“ durch „§ 10 Abs. 4 ThürKitaG“ ersetzt.

- b) Nr. 4 wird wie folgt angepasst:

Nach „i. V. m.“ wird „§ 18 Absatz 1 ThürKitaG“ durch „§ 23 Abs. 1 ThürKitaG“ ersetzt.

8. § 8 wird zu § 6 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt angepasst:

Die Worte „2 Wochen“ werden durch die Worte „4 Wochen“ ersetzt.

Nach dem Wort „vgl.“ wird „§ 16 ThürKitaG“ durch „§ 18 Abs. 1 ThürKitaG“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird folgendermaßen ergänzt:

Nach dem Wort „Personensorgeberechtigten“ wird „i. S. von § 1 Abs. 4 ThürKitaG“ eingefügt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten und entsprechend anzuwenden. Bei einer ansteckenden Krankheit eines Kindes im Sinne des Infektionsschutzgesetzes kann die Tagespflegeperson verlangen, dass für die Wiederaufnahme in die Kindertagespflegestelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, aus der sich ergibt, dass das Kind gesundheitlich wieder zum Besuch der Kindertagespflegestelle geeignet ist. (Vgl. § 18 Abs. 2 ThürKitaG)

9. § 9 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält die Fassung:

„Auf der Grundlage von § 23 SGB VIII und § 23 ThürKitaG i. V. m. der Richtlinie über die laufende Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege des Landkreises Eichsfeld erfolgt die Erstattung der Förderleistung an die Kindertagespflegeperson pro Kind auf der Grundlage des zeitlichen Umfanges der Betreuung.“

10. § 10 wird zu § 8

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2018 in Kraft.

Heilbad, Heiligenstadt, den 16.10.2018

gez. Dr. Henning
Landrat

- Siegel -

Öffentliche Ausschreibung

Erneuerung, Ergänzung und Instandsetzung Führungskraftwagen

1. Auftraggeber

Name: Landkreis Eichsfeld - Hauptamt
Straße: Friedensplatz 8
PLZ: 37308
Ort: Heilbad Heiligenstadt
Telefonnummer: +49 3606 650-1214
Telefaxnummer: +49 3606 650-9000
E-Mail-Adresse: vergabe@kreis-eic.de
Internet-Adresse (URL): www.kreis-eic.de
Bearbeitungsnummer: H18-097-32

2. Vergabe

a) Verfahrensart Öffentliche Ausschreibung
b) Vertragsart Lieferleistung
 Dienstleistung

3. Leistung

a) Art und Umfang der Leistung:

Art der Leistung: Erneuerung, Ergänzung und Instandsetzung Führungskraftwagen (FüKW)

Menge und Umfang: Lieferung und Einbau sowie Arbeiten am Führungskraftwagen gemäß Leistungsverzeichnis

b) - Montage der Funk- und Kommunikationstechnik, insbesondere der Digitalfunktechnik:
Zertifikat, vorzugsweise einer anerkannten Prüfstelle, dass das Personal berechtigt ist Digitalfunkanlagen in Fahrzeuge der BOS einzubauen zu dürfen.

- Arbeiten an den Elektrokomponenten:
Nachweis bzw. Eigenerklärung, dass die Arbeiten nur durch eine Elektrofachkraft bzw. eine Elektrofachkraft für Fahrzeuge erfolgen.

c) - Nachweis über Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN ISO 9001: 2015

Sonstige Erklärungen zur Eignung

10. Zuschlagsfrist/Bindefrist:

Ablauf der Bindefrist: 22.11.2018

Falls bis zum Ablauf dieser Frist kein Auftrag erteilt ist, können die Bieter davon ausgehen, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt wurde.

11. Zuschlagskriterien

Niedrigster Preis

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf:

die Kriterien, die in den Vergabe-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

die nachstehenden Kriterien:

Kriterien:	Gewichtung:
1 Preis	90
2 voraussichtlicher Fertigstellungszeitpunkt im Falle der Auftragserteilung	10

12. Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind zugelassen: Ja
 Nein

13. Sonstige Angaben

Hinweis zum Wertungskriterium Preis:

Der in die Wertung kommende Preis setzt sich wie folgt zusammen:

a) Angebotspreis gemäß Leistungsverzeichnis

b) Kosten durch die zurückzulegende Fahrtstrecke durch den Auftraggeber

- Ausgehend von 2 x Hin- und Rückfahrt (Fahrzeug übergeben und Fahrzeug abholen)
= 4 x einfache Strecke. Maßgeblich ist hier die kürzeste wirtschaftliche Strecke gemäß Google Maps. Strecke von der Feuerwehr Worbis (o .g. Adresse) zu/von einer zu benennenden Adresse des Bieters, wohin das Fahrzeug zur Auftragsumsetzung geliefert werden soll bzw. später wieder abgeholt werden kann.

- Die Summe der Kilometer wird mit 0,35 €/km multipliziert.

Trink- und Abwasserzweckverband „Ober Hahle“, Hauptstraße 17,
37339 Teistungen

Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 23.10.2018

Am Dienstag, den **23. Oktober 2018 um 19:00 Uhr** findet im Sitzungsraum der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ – Bürgerhaus – Hauptstraße 17, 37339 Teistungen die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.08.2018
 - 4.1. Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ - Beschlussvorlage: 05/2018
 - 4.2. Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ - Beschlussvorlage: 04/2018
5. Auftragsvergabe „Ortsentwässerung Teistungen, Teilobjekt Klappenweg“
Beschlussvorlage: 05/2018
6. Auftragsvergabe „Ortsentwässerung Ferna, Dorfstraße 2. BA“
Beschlussvorlage: 06/2018
7. Zukünftige Entwicklung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“
8. Anfragen, Sonstiges

Teistungen, 26. September 2018

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender